

Sitzung des Hauptausschusses der Ortsgemeinde Welling

Am Dienstag, 20.02.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Gemeindehaus in Welling eine Sitzung des Hauptausschusses der Ortsgemeinde Welling mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 2) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 4) Informationen über die weitere Entwicklung des Kommunalwaldes der Ortsgemeinde Welling
- 5) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 6) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 7) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024
- 8) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücks- und Finanzangelegenheiten** beraten wird.

Welling, 8. Februar 2024
Ortsgemeinde Welling

MANFRED GERNER
Ortsbürgermeister

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 1 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Welli/313/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall) ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/313/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		
Manfred Gerner									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, das folgende Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG zu wählen:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/313/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		
Manfred Gerner									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, das folgende Mitglied zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der / des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG zu wählen:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/313/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		
Manfred Gerner									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 2 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Welli/304/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.
2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!

3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/304/2024										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 3.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Einvernehmen gem. § 36 BauGB bzgl. Umbau eines Einfamilienwohnhauses
sowie Errichtung eines vorgeständerten Stahlbalkons auf dem Grundstück
Gemarkung Welling, Flur 6, Parzelle 265/5 (Welli/312/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag bzgl. Umbau eines Einfamilienwohnhauses sowie zur Errichtung eines vorgeständerten Stahlbalkons im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 34 Abs. 2 BauGB entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit zulässig.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu vorliegendem Bauantrag bzgl. Umbau eines Einfamilienwohnhauses sowie Errichtung eines vorgeständerten Stahlbalkons auf dem Grundstück Gemarkung Welling, Flur 6, Parzelle 265/5 zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/312/2024										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 3.2 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Errichtung einer Terrasse auf dem Grundstück Gemarkung Welling, Flur 1, Parzelle 520/17 (Welli/319/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Errichtung einer Terrasse im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 3. Änderung „Am hohlen Graben“. In den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung sind hier die überbaubaren Grundstücksgrenzen durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Gemäß Bauantrag liegt die geplante Terrasse größtenteils außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Damit widerspricht das Vorhaben gegen die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans.

Für den Bereich des Bebauungsplans wurde allerdings eine Änderung beschlossen. Die Würdigung des Bebauungsplans 5. Änderung „Am hohlen Graben“ wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Welling vom 05.07.2023 gewürdigt. Damit ist die Planreife nach § 33 BauGB erreicht.

Gemäß § 33 BauGB ist ein Vorhaben in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, zulässig, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist und anzunehmen ist, dass ein Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht und die Erschließung gesichert ist.

Die Rahmenbedingungen des § 33 BauGB werden erfüllt. Durch die Planreife des Bebauungsplans 5. Änderung „Am hohlen Graben“ liegt keine Überschreitung der Baugrenze durch das Vorhaben mehr vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche der 5. Änderung „Am hohlen Graben“.

Dem Bauantrag liegt ein Abweichungsantrag gem. § 31 Abs. 2 BauGB bzgl. der Festsetzung zur Minderung der Flächenversiegelung bei. Laut dieser Festsetzung dürfen Zufahrten, Stellplätze, Hofbereiche und Terrassen auf den privaten Baugrundstücken bis zu einer Fläche von 50 qm je Baugrundstück in vollversiegelter Bauweise ausgeführt werden. Werden darüber hinaus Flächen versiegelt, müssen diese in teilentsiegelter Bauweise ausgeführt werden. Durch den Bau der Terrasse wird die maximal zulässige vollversiegelte Fläche um 3,32 qm auf 53,32 qm überschritten.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Aufgrund des komplizierten Grundstückszuschnitts handelt es sich vorliegend um einen Einzelfall. Die Grundzüge der Planung werden durch die minimale Überschreitung der festgesetzten vollversiegelten Fläche nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Vorhaben ist zulässig. Von der Festsetzung zur Minderung der Flächenversiegelung kann befreit werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, gemäß § 31 Abs. 2 BauGB dem Abweichungsantrag der Bauherren zuzustimmen und empfiehlt, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Errichtung einer Terrasse auf dem Grundstück Gemarkung Welling, Flur 1, Parzelle 520/ 17 zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/319/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 4 Informationen über die weitere Entwicklung des Kommunalwaldes der Ortsgemeinde Welling (Welli/318/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Welling am 19.09.2023 wurde hinsichtlich der geplanten Veränderungen im Forstrevier Maifeld informiert.

Um eine ähnliche Bewirtschaftung des Revieres sicherstellen zu können, wurde durch den Ortsgemeinderat eine Hinzuziehung des Peterwaldes in das Forstrevier Maifeld beschlossen. Dementsprechend wäre die Ortsgemeinde Welling aus dem Forstzweckverband Ettringen-Rieden ausgeschieden.

Nach der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vom 19.09.2023 wurden die Forstämter Koblenz und Ahrweiler dementsprechend informiert und um Umsetzung des Beschlusses gebeten.

Nunmehr wurde uns von Landesforsten mitgeteilt, dass einer Umstrukturierung, wie geplant, nicht zugestimmt werden kann. Allerdings konnte eine Möglichkeit gefunden werden, dass auch das Forstrevier Maifeld ohne die Hinzuziehung des Peterwaldes mit einem Revierleiter in Vollzeit besetzt werden kann.

Für die Ortsgemeinde Welling ergeben sich gegenüber der bisherigen Regelung im Bereich der beiden Forstbetriebe somit keine Änderungen. Eine Umsetzung des Beschlusses der Ortsgemeinde Welling vom 13.09.2023 ist daher nicht nötig und auf Grund der Ablehnung von Landesforsten auch nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/318/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 5 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Welli/305/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmehbeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Welling ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/305/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 6 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Welli/300/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in	Zweck
1.045,00	Spende für den Ersthelfer
587,46	Sachspende für den Ersthelfer
1.200,00	Spende für die Verpflegung am Altennachmittag in 2024
1.200,00	Spende für das Essen Seniorentreff
250,00	Spende für die Ortsgemeinde
100,00	Spende für die Heimat- und Kulturpflege

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/300/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 7 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024 (Welli/314/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben grundsätzlich längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Ortsgemeinderates. Dennoch ist der Ortsgemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden oder wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres – zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen – belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts, um die übertragenen Auszahlungen, verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des vorgenannten Saldos, die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/314/ 2024										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 8 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024
(Welli/316/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Entwurf des Haushaltsplanes / Haushaltssatzung 2024 Kenntnis. Über die Annahme des Haushaltsplanes / Haushaltssatzung 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung beraten und entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Welling	20.02.2024	Welli/316/2024								z. K.	
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

